

- [9] Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen, in: Mitteilungen und Informationen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz vom 11. 9. 1973, Bonn.
- [10] Auf eine Darstellung der Probleme hinsichtlich der personellen Abgrenzung zwischen fachpraktischer und fachtheoretischer Ausbildung wird verzichtet. Sie werden erörtert in dem Beitrag von Gustav Grüner: Einheitslehrer für Berufspraxis und Berufstheorie – Bericht über eine Untersuchung in der CSSR, in: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung, Heft 2/1972, S. 42f.
- [11] Vgl. § 6 Abs. 1. und § 8 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969.
- [12] Vgl. §§ 20, 21, 76 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969.
- [13] Vgl. Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse. In: Beschlüsse des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 31. Oktober 72, 18. Januar 73 und 14. März 73, Vorabdruck aus Bundesarbeitsblatt 5/1973.
- [14] Bzw. eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung.
- [15] Hinsichtlich der alterstümigen Begrenzung als Zulassungsvoraussetzung zur Fachlehrer-Ausbildung besteht eine große Uneinheitlichkeit zwischen den Ländern. Die Angaben eines Mindestalters streuen zwischen 21 und 28 Jahren, die für das Höchstalter zwischen 30 und 45 Jahren. Keine Angabe wird begründet. Man muß vermuten, daß diese Daten im Zusammenhang mit der Qualifizierung bzw. mit einer gewünschten Dauer beruflicher Erfahrungen der Bewerber gesehen werden (In Anlehnung an die allgemeinen beamtenrechtlichen und insbesondere laufbahngerechtlichen Bestimmungen der Länder). Die Angabe für das Mindestalter des einen Landes schnellet sich nahezu mit der Höchstaltersgrenze des anderen.
- [16] Lediglich der RSTPL enthält Hinweise für die mögliche organisatorische, zeitliche und methodische Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen.
- [17] Einen Begründungszusammenhang für die Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches auf die gewerbliche Wirtschaft gibt W. D. Bohnstedt: Vorschriften für die Eignung der Ausbilder, in: Bundesarbeitsblatt 2/1973, S. 80ff.
- [18] Vgl. z. B. IHK Darmstadt, Rundschreiben vom 8. 10. 72 betr. Ausbilder-Eignungsverordnung.
- [19] Dieses Problem ist vertieft behandelt in W. Schulz, H. Tilch: Qualifizierung von Ausbildern zu Pädagogen? Schriften zur Berufsbildungsforschung, Bd. 29, Hannover 1975: Schroedel
- [20] Die Übersicht beruht auf den rechtlichen Grundlagen (wie z. B. „Landeslaufbahnverordnung, „Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ zur Ausbildung bzw. Einstellung von „Lehrern für Fachpraxis“ der einzelnen Bundesländer. Auf die vollständige Angabe der Quellen muß hier aus Platzgründen verzichtet werden. Das über die Ausbildung der „Lehrer für Fachpraxis“ in den einzelnen Ländern zugrunde liegende Schriftum kann unter der Berücksichtigung seiner Zugänglichkeit möglicherweise nicht vollständig sein. Die hierauf beruhenden Aussagen müssen evtl. relativiert werden.
- [21] So z. B. in Niedersachsen. Vgl. hierzu K. Junga: Einsatz und Ausbildung von Lehrwerkmeistern in Niedersachsen, in: Die berufsbildende Schule, Jg. 26 (1974), H. 1, S. 21–23.
- [22] In Baden-Württemberg und Hamburg begann bereits im Herbst 1974 die Fachlehrerausbildung in enger Anlehnung an die Rahmenordnung. In anderen Ländern sind ähnliche Bestrebungen im Gange.
- [23] H. Rösch: Kritische Anmerkungen zur Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen. In: Die berufsbildende Schule, 26. Jg. (1974), H. 1, S. 12ff.
- [24] Die Angabe der betreffenden Länder erfolgt lediglich unter dem Aspekt, den Modellen das reale Anwendungsfeld nachzuweisen.
- [25] Die Terminologie ist nicht einheitlich. Es wird im folgenden die Terminologie der Rahmenordnung der KMK benutzt.
- [26] Diese Aussage läßt die Tatsache zunächst unberücksichtigt, daß diese Lernprozesse in unterschiedlichen sozialen Systemen stattfinden, die allgemein das Bedingungsgefüge der Lernorganisations-tätigkeit beeinflussen.
- [27] Vgl. Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats: Strukturplan für das Bildungswesen, 4. Auflage, Stuttgart 1972, S. 217f. und S. 244.
- [28] Die fachliche Ausbildung könnte auch durch die Forderung einer entsprechenden beruflichen Zulassungsqualifikation bereits abgedeckt sein.

Rolf Löns

Möglichkeiten der Ausbildungsordnungsforschung vor, während und nach dem „Abstimmungsverfahren“

Zur obigen Thematik hat der Autor, Leiter der Hauptabteilung F3, Ausbildungsordnungsforschung, im Hauptausschuß des BBF am 31. 10. 1974 berichtet. Die Ausführungen sind nachfolgend gekürzt wiedergegeben.

Aus dem gesetzlichen Auftrag des BBF resultieren, bezogen auf die Ausbildungsordnungsforschung, Forschungsprogramm und organisatorische Gliederung der Forschungshauptabteilung F 3 (Abb. 1). Mit der neuen organisatorischen Gliederung von F 3 wird versucht, alle Bereiche kapazitätssparend abzudecken, da trotz häufiger Betonung der Bedeutung der Ausbildungsordnungsforschung die Mitarbeiterzahl dieser Hauptabteilung relativ niedrig ist. Die Personalgewinnung ist wegen des Erfordernisses fachlicher und berufspädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeiter in der Ausbildungsordnungsforschung nicht leicht.

Bei den Forschungsprojekten des neuen Forschungsprogramms 1975-77 sind — neben den Grund- und Verfahrensfragen, der Erstausbildung behinderter Jugendlicher und den außeruniversitären beruflichen Bildungsgängen für Abiturienten — das wichtige, breit angelegte Forschungsprojekt Nr. 3.026.02 „Entwickeln und Erproben von Ausbildungsgängen und -formen zur Anpassung der Berufsausbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in den einzelnen Fachbereichen“ sowie Forschungsprojekt Nr. 3.030.02 „Erarbeiten von Basismaterial für die vom Koordinatoren

dinierungsausschuß vorgesehenen (und vom Hauptausschuß beschlossenen) Ausbildungsberufe oder -bereiche“ von besonderer Bedeutung..

Überlegungen, wie im BBF in systematischer Weise bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungen vorzugehen ist, haben zu einem vom Hauptausschuß am 20. 3. 1973 beschlossenen „Verfahren des BBF für die Erstellung beruflicher Curricula“ geführt. Auf der Basis des „Gemeinsamen Ergebnisprotokolls“ betr. das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder“ vom 30. 5. 1972 wurde von dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Koordinierungsausschuß am 8. 8. 1974 ein „Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. 5. 1972“ beschlossen. Dieses in einer Skizze (vgl. Abb. 2) dargestellte, in der Durchführung im einzelnen noch auszustaltende „Abstimmungsverfahren“ unter Mitwirkung der an der Berufsbildung beteiligten Gruppen und der parallel laufenden Entwicklung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen bei gegenseitiger Information, kann die Möglichkeit eines zeitgleichen Inkrafttretens von inhaltlich abgestimmten Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen i. S. eines einheitlichen beruflichen Curriculums auf der Basis der Verfassungsrechtslage bieten. Auf Bundesseite sind darüber hinaus weitere Überlegungen zum Zwecke frühzeitiger

Einschaltung der Sozialpartner und des BBF beim Fachminister/BMBW bei der Vorbereitung von sog. Projektanträgen für den Koordinierungsausschuß angestellt worden.

Für das BBF sind durchaus auch die Abschnitte vor und nach dem Abstimmungsverfahren sowie natürlich seine Beteiligung am Abstimmungsverfahren selbst interessant.

Versucht man, Beziehungen zwischen der alle fachlichen Bereiche umfassenden, breit angelegten Ausbildungsordnungsforschung im Forschungsprojekt 3.026.02 und dem Erarbeiten von Basismaterial für die vom Koordinierungsausschuß beschlossenen Berufsprojekte im Forschungsprojekt 3.030.02 zu schaffen, so ergibt sich

a) bei Vorlauf des Projekts 3.026.02:

Optimale Lösung. Einbringen wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse bereits im Vorverfahren. Mitwirkung des F 3-Mitarbeiters mit einem gewissen Fundus an Forschungsergebnissen und Berufserfahrung aus dem Fachbereich und der Berufsordnungsarbeit.

b) bei Gleichlauf der Projekte 3.026.02 und 3.030.02:

Einbringen wissenschaftlicher Erkenntnisse nur in beschränktem Maße, Mitwirkung des F 3-Mitarbeiters mit geringerem Umfang an projektbezogenen Forschungsergebnissen; mögliche Auffassungsänderung aufgrund neuer Erkenntnisse während des Abstimmungsverfahrens, Ein-

bringen von Berufserfahrung aus dem Fachbereich und der Berufsordnungsarbeit.

c) bei Nachlauf des Projekts 3.026.02:

Mitwirkung des F 3-Mitarbeiters ohne projektbezogene Forschungsergebnisse, Einbringen von Berufserfahrung aus dem Fachbereich und in bescheidenerem Maße der Berufsordnungsarbeit.

In Abb. 2 wird der Versuch gemacht, neben der Ablaufskizze des Abstimmungsverfahrens, diesen Vor-, Gleich- und Nachlauf der Projekte darzustellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsordnungsforschung vor, während und nach dem Abstimmungsverfahren aufzuzeigen. Dabei sei auf Grenzen der Einflußmöglichkeiten der Ausbildungsordnungsforschung hingewiesen, nämlich

- Heterogenität der Interessen auf Bundesseite (bildungspolitische Ziele; Ziele der Sozialpartner)
- Heterogenität der Interessen zwischen der Bundes- und Länderseite
- Gefahr des Interessenausgleichs durch Kompromiß statt durch Sachentscheidung
- unterschiedlicher Rechtscharakter der abzustimmenden Pläne.

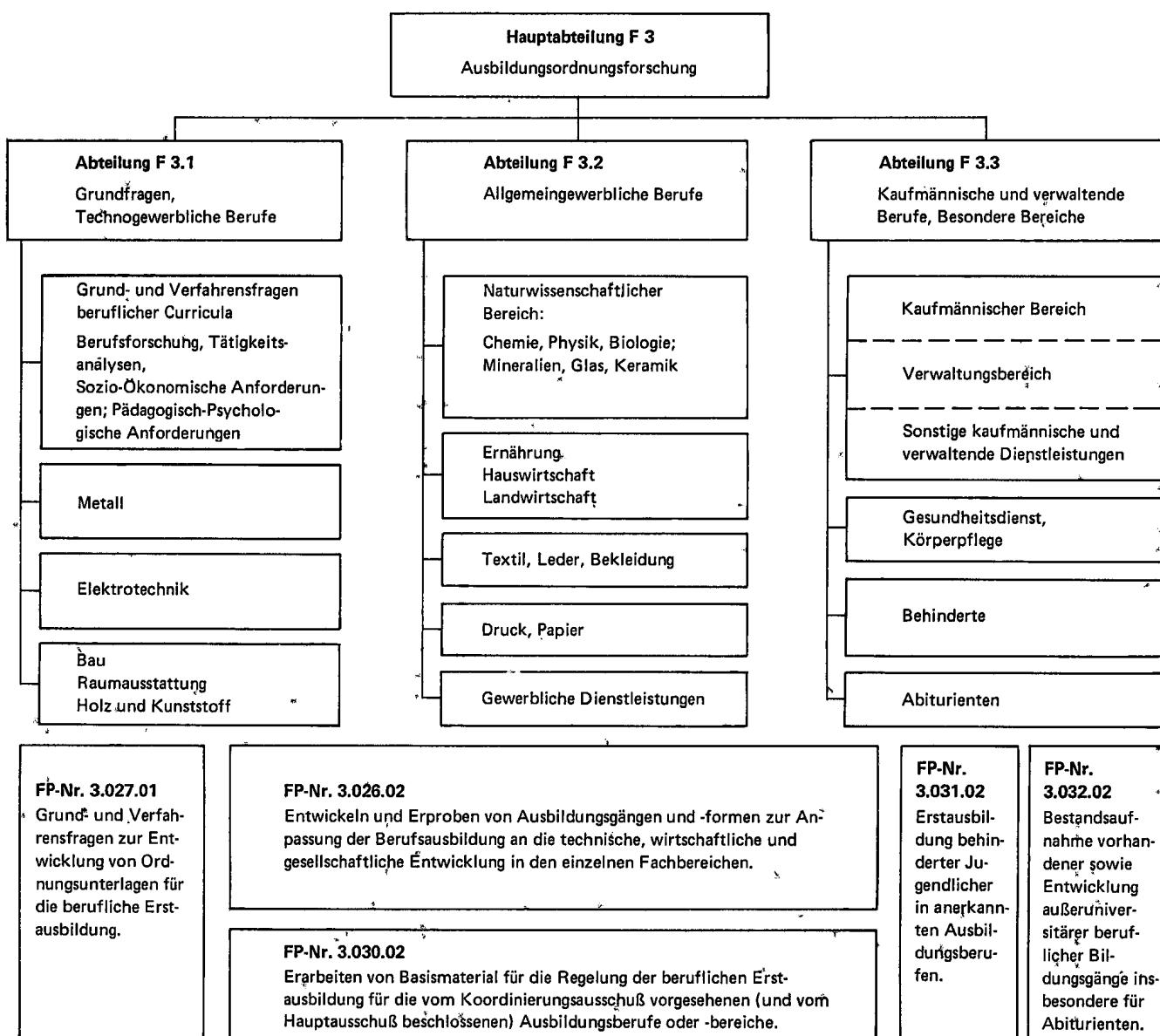
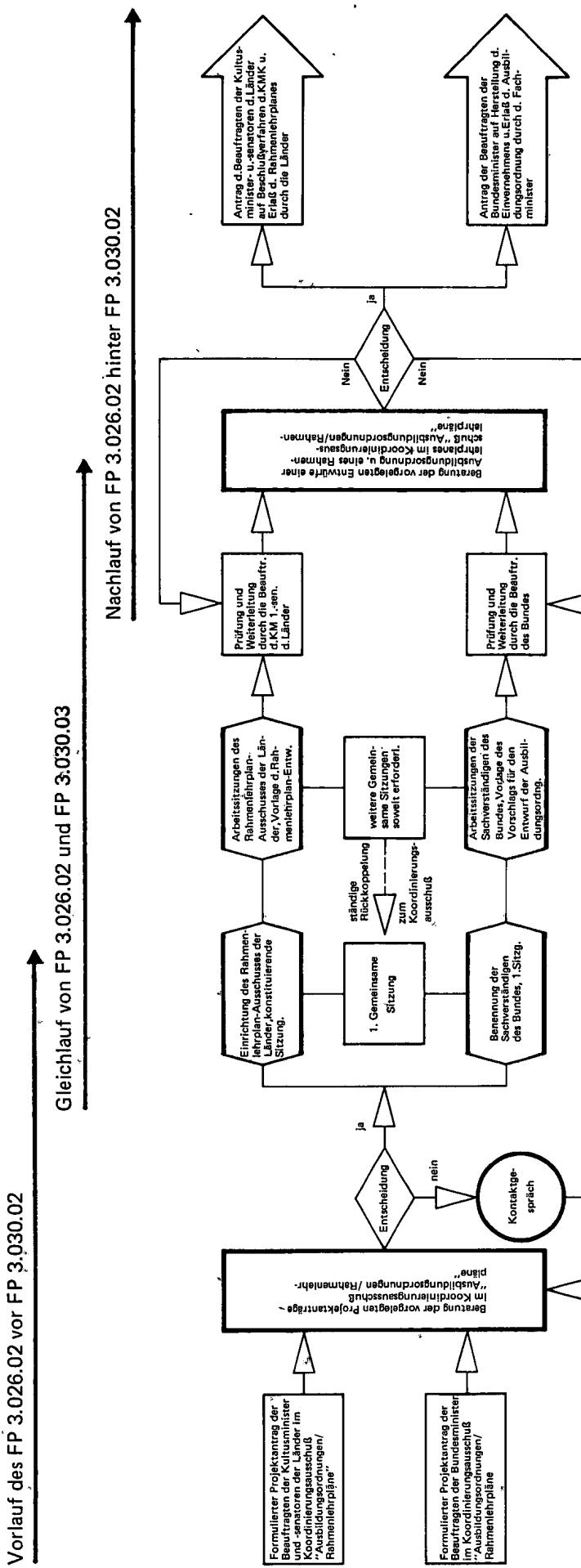


Abb. 1 Organisatorische Gliederung und Forschungsprogramm der Hauptabteilung F 3 Ausbildungsordnungsforschung.

Abbildung 2

Möglichkeiten der Ausbildungsforschung vor, während und nach dem „Abstimmungsverfahren“



Darstellung des Verfahrens für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972

vor	während	nach
Initiative des BBF	<p>1. Möglichkeit und Notwendigkeit neuer Projekte untersuchen</p> <p>2. Grundlagen für die Erstellung von Ausbildungsortnungen sammeln; Entwürfe erstellen</p>	<p>1. Sachwissen des BBF in Projektgespräche einbringen</p> <p>2. Projektanträge der Länder aus der Sicht des BBF beurteilen</p> <p>3. Material für Sitzungen sammeln und aufbereiten</p> <p>4. Arbeitssitzungen der Bundesseite vorbereiten und durchführen</p>
Initiative der Sozialpartner	<p>1. Projektwünsche der Sozialpartner auf technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Erfordernisse überprüfen</p> <p>2. Ausbildungsortnungsentwürfe Sozialpartner fachdidaktisch überprüfen</p>	<p>1. Stellungnahme des BBF zu den Ergebnissen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten</p> <p>2. Revision von Ausbildungsortnungen</p>

Das zwischen Bund und Ländern vereinbarte „Abstimmungsverfahren“, in dem das BBF nicht erwähnt wird, während seine Einbeziehung auf Bundesseite vorgesehen ist, berührt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Hauptausschusses und die Arbeit des BBF. Das zuvor erwähnte „Verfahren des BBF für die Erstellung beruflicher Curricula“ und das „Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen...“ des Koordinierungsausschusses decken sich nicht.

Bei genauerem Vergleich des Abstimmungsverfahrens mit dem BBF-Verfahren finden sich insbesondere bei der Beurteilung der Initiativen für Neuordnungen bzw. Überarbeitungen sowie der Frage, welche Unterlagen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zugrunde zu legen sind, manche Übereinstimmungen, so daß eher von einer scheinbaren Unvereinbarkeit zu sprechen wäre.

Klärungsbedürftig sind insbesondere diese Fragen:

- Soll eine Anpassung des BBF-Verfahrens an das Abstimmungsverfahren erfolgen?
- Beschließt der Hauptausschuß des BBF im Rahmen des Forschungsprojekts 3.030.02 im einzelnen das Erarbeiten von Basismaterial für die vom Koordinierungsausschuß vorgesehenen Ausbildungsberufe und -bereiche oder geschieht das im Rahmen des alle fachlichen Bereiche umfassenden Forschungsprojekts 3.026.02, wobei eine Bearbeitungsliste bisheriger Form wenig sinnvoll erscheint.
- Es besteht Klarheit darüber, daß die im Abstimmungsverfahren vorgesehenen Sachverständigen der Sozialpartner auf Bundesseite rechtzeitig und am gesamten Abstimmungsverfahren beteiligt werden sollen. Die Einzelheiten der Sachverständigenmitwirkung (Benennung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Protokoll, Sitzungs-ort, Vergütungen) hängen eng zusammen mit der Frage der gesetzlich zur Beratung des BBF-Präsidenten vorgesehenen Fachausschüsse.

Beschlüsse der Landesausschüsse für Berufsbildung

In der 3. ordentlichen Sitzung (2. Amtsperiode) des **Landesausschusses für Berufsbildung des Landes Nordrhein-Westfalen** am 5. 11. 1974 wurde beschlossen, folgende Empfehlung an die Landesregierung NW und den Landtag NW weiterzuleiten:

„Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung NW und dem Landtag NW, im Haushalt 1975 Mittel für die internatsmäßige Unterbringung von Berufsschülern in Bezirksfachklassen bereitzustellen. Eine internatsmäßige Unterbringung ist für die Schüler zu sichern, die in Bezirksfachklassen am Blockunterricht teilnehmen und denen eine tägliche Fahrt nicht zugemutet werden kann. Im Jahr 1975 sollten aus diesem Titel zumindest die dringendsten Fälle berücksichtigt werden können.“

In der 4. ordentlichen Sitzung (2. Amtsperiode) des **Landesausschusses für Berufsbildung des Landes Nordrhein-Westfalen** am 9. Dezember 1974 wurde beschlossen, die in der 17. ordentlichen Sitzung des Landesausschusses am 17. Mai 1974 einstimmig genehmigte Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 9 der Fraktionen der SPD und F.D.P. (Situation, Weiterentwicklung und Reform der beruflichen Bildung) nach redaktioneller Überarbeitung an die Landesregierung NW weiterzuleiten:

Allgemeine Aussage

Nach intensiven Beratungen nimmt der Landesausschuß für Berufsbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 9 der Fraktionen der SPD und F.D.P. zur Situation, Weiterentwicklung und Reform der beruflichen Bildung abschließend Stellung.

Der Landesausschuß stimmt mit der Landesregierung in den Grundsatzfragen weitgehend überein. Das gilt besonders für die Definition der Berufsbildung als öffentliche Aufgabe. Auch der Landesausschuß ist der Auffassung, daß öffentliche Aufgabe nicht automatisch Staatsaufgabe bedeutet, und daß eine Mitwirkung aller an der Berufsausbildung beteiligten Organisationen oder Gruppen im Rahmen der Ordnung und Kontrolle gewährleistet bleiben muß. Daher ist im Bereich der beruflichen Bildung die Pluralität der Träger für die Ausbildungsorte Schule, Betrieb/überbetriebliche Ausbildungsstätte zu erhalten.

Der Landesausschuß begrüßt, daß die Landesregierung eine Neuregelung der Fachaufsicht anstrebt. Es wird zu den bedeutendsten Aufgaben des Landesausschusses nach der Neuberufung der Mitglieder gehören, in enger Zusammenarbeit mit der Landesregierung eine präzisierte Aussage über die staatliche Einflußnahme für eine eventuelle Initiative der Landesregierung im Bundesrat im Zuge des Beratungsverfahrens der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes zu erarbeiten.

Der Landesausschuß ist der Auffassung, daß die Diskussion über die Weiterentwicklung des dualen Systems noch nicht abgeschlossen ist. Betriebliche Ausbildung soll in den Bereichen durchgeführt werden, wo betriebliche Ausbildung notwendig ist. Dies schließt systemimmanente Verbesserungen jedoch nicht aus. Der Wandel in den gesellschaftlichen und beruflichen Anforderungen und Strukturen macht für die Bereiche Schule und Betrieb ein andauerndes Neuüberdenken und eine laufende Neubestimmung erforderlich.

Der Landesausschuß appelliert an die Landesregierung, die gesetzgeberischen und praktischen Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung — unter gleichwertiger Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte — durchzuführen. Berufsausbildung ist für den Jugendlichen eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine spätere Existenzsicherung nicht nur seiner eigenen Person und seiner Familie, sondern letztlich auch der Allgemeinheit.

Die Zukunft unseres gesamten Bildungswesens wird erheblich von der Entwicklung der Berufsausbildung beeinflußt werden. Es ist anzustreben, daß den Bildungswilligen, die vor einer Berufswahl stehen, eine qualifizierte Berufsausbildung mit sicheren Berufs- und Einkommenschancen sowie der entsprechenden gesellschaftlichen Anerkennung weiterhin ermöglicht wird.

Der Landesausschuß wendet sich an die für die Ausbildung Verantwortlichen, dieses Ziel in sachlicher und kompromißbereiter Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Einzelempfehlungen

Sekundarstufe II

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung zu prüfen, ob neben dem Modellversuch „Kollegstufe NW“ weitere Modelle entwickelt und erprobt werden können, um der Neuordnung der Sekundarstufe II in der theoretischen Konzeption und im praktischen Versuch weitere Ansätze zur Verbesserung der Abstimmung schulischer und betrieblicher Ausbildung zu geben.

Berufliche Weiterbildung

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung für den Bereich der beruflichen Weiterbildung, Or-

ganisationsmodelle für die standardisierbaren Teile der beruflichen und allgemeinen Bildungsmaßnahmen im Sinne eines „Baukastensystems“ zu erproben.

Koordination schulischer und betrieblicher Ausbildung

Der Landesausschuß für Berufsbildung ist der Auffassung, daß eine regional- und strukturbezogene Planung für den betrieblichen und überbetrieblichen Bereich konzipiert werden sollte. Erst dann wird eine Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung möglich sein.

Der Landesausschuß empfiehlt der Landesregierung langfristig eine Koordination schulischer Entwicklungsplanung und betrieblicher Ausbildungsplanung.

Eine verbindliche Abstimmung auf Regional- bzw. Landesebene ist vorzusehen.

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis

a) Jugendliche mit den erforderlichen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, in Zusammenarbeit mit allen an der Berufsbildung Beteiligten ein qualifiziertes Angebot für alle ausbildungswilligen Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Landesausschuß empfiehlt der Landesregierung weiterhin, durch eine verstärkte Information über die Vorteile einer qualifizierten Ausbildung zunächst zu versuchen, die Zahl der Jugendlichen ohne Berufsausbildung erheblich zu senken.

Der Landesausschuß empfiehlt zu einem geeigneten Zeitpunkt die Durchführung einer Aktion mit dem Thema „Berufsausbildung für alle; kein Jugendlicher ohne Ausbildung; Ausbildung ist der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit!“.

b) Jugendliche ohne die erforderlichen Mindestvoraussetzung für eine Berufsausbildung

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, durch die Errichtung entsprechender Stütz- und Förderkurse sowie berufsfördernder Lehrgänge diesem Kreis von Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung zu erwerben.

Behinderte berufsfähige Jugendliche

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, für behinderte berufstätige Jugendliche Maßnahmen im schulischen und betrieblichen Bereich verstärkt durchzuführen und das Angebot an behindertengerechten Ausbildungsplätzen in Berufsbildungswerken zu erhöhen.

Aus- und Fortbildung ausländischer Jugendlicher

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, die Fördermaßnahmen im sprachlichen Bereich sowohl in den Berufsschulen als auch in den vorausgehenden Schulen zu verstärken, um ausländischen Jugendlichen die erfolgreiche Teilnahme an einer Berufsausbildung zu erleichtern.

Jugendliche in Heimerziehung

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt der Landesregierung, dafür einzutreten, daß die Ausbildung von Jugendlichen in Heimerziehung weitgehend mit anderen Jugendlichen erfolgt, um dadurch die gesellschaftliche Integration dieses Kreises von Jugendlichen zu fördern.

Statistik

Auf Grund der derzeitigen Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen empfiehlt der Landesausschuß für Berufsbildung der Landesregierung, die statistischen Erhebungen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Eine aktuelle Statistik allgemeiner und beruflicher Bildung muß Berufswünsche und Ausbildungsmöglichkeiten feststellen. Als Sofortmaßnahme sollte diese Aufgabe in die Untersuchung „Berufsbildung und strukturpolitische Maßnahmen“ mit einbezogen werden.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft teilt mit:

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1974 folgende Kriterien für die Anerkennung und die Beibehaltung von Ausbildungsberufen beschlossen:

- Hinreichender Bedarf an entsprechenden Qualifikationen, der zeitlich unbegrenzt und einzelbetriebsunabhängig ist;
- Ausbildung für qualifizierte, eigenverantwortliche Tätigkeiten auf einem möglichst breiten Gebiet;
- Anlage auf dauerhafte, vom Lebensalter unabhängige berufliche Tätigkeit;
- breit angelegte berufliche Grundbildung;
- Möglichkeit eines geordneten Ausbildungsganges;
- ausreichende Abgrenzung von anderen Ausbildungsberufen;
- Operationalisierbarkeit der Ausbildungsziele;
- Ausbildungsdauer zwischen zwei und drei Jahren;
- Grundlage für Fortbildung und beruflichen Aufstieg;
- Erwerb von Fähigkeit zum selbständigen Denken und Handeln bei der Anwendung von Fertigkeiten und Kenntnissen.

Brigitte Gravalas-Distler

Auswahlbibliographie zur beruflichen Erwachsenenbildung in der Sowjetunion

Vorbemerkung

Der Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung in der Sowjetunion ist umfangreich und vielfältig. Die vorliegende Bibliographie kann daher nur einen kleinen Einblick geben in zwei wichtige Gebiete der sowjetischen beruflichen Erwachsenenbildung: in den Abend-, Schicht- und Fernunterricht (I) und in das System der betrieblichen Weiterbildung (II). Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß diese Literaturauswahl weder repräsentativ sein noch Anspruch auf

Vollständigkeit erheben kann, sondern lediglich dem mit dem sowjetischen Bildungs- und Ausbildungssystem noch nicht vertrauten Leser einen möglichen Zugang verschaffen will zu dem in der Bundesrepublik bisher wenig bekannten großen Sektor beruflicher Erwachsenenbildung in der Sowjetunion.

Zu Teil I der Bibliographie, die sich vorwiegend auf die neue sowjetische Zeitschriftenliteratur stützt, muß als Erläuterung noch folgendes angemerkt werden: Die Abend-, Schicht- und